

Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v. Lebensräumen

a.) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brache) auf Ackerland (ÖR 1a)

- Anhebung der Obergrenze von 6 % auf bis zu 8 % des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes (GLÖZ 8 Brache entfällt)
- Für kleine Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland:
Diese Betriebe können, unabhängig von der Prämienstufe, für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300 €/Hektar) beziehen, auch wenn dadurch mehr als weitere 8 % des Ackerlandes stillgelegt werden (insbesondere für Betriebe zwischen 10 ha und 100 ha relevant).
- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Breite ist nicht entscheidend)
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Begrünung durch Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (Aussaart) - aktive Begrünung mit Pflanzenmischung aus mindestens 5 krautartigen zweikeimblättrigen Pflanzenarten
Begrünung auch als Untersaat im Vorjahr möglich
- Ausbringungsverbot von Düngemitteln jeglicher Art und PSM
- ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/ Pflanzung (bei Winterraps und Wintergerste ab 15.08.)
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab 01.09. möglich
- Pausieren bei Dauergrünlandwerdung
- Ökobetriebe erhalten für die stillgelegten Flächen keine Öko-Förderung
- kann auf derselben Fläche mit ÖR 1b und ÖR 7 kombiniert werden
- Kennzeichnung mit NC 88 - ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)

Förderhöhe:	Stufe 1 (bis 1%):	1.300 €/Hektar,
	Stufe 2 (1,01% - 2%):	500 €/Hektar,
	Stufe 3 (3,01% - 8%):	300 €/Hektar.

b.) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland (ÖR 1b)

- zusätzliche Blühflächen/- streifen auf ÖR 1a Brachen
- keine Kulisse
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Mindestbreite der Blüh**streifen** min. 5 m auf der überwiegenden Länge (über 50 %)
- Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder –flächen bis zu einer Größe von jeweils 3 ha
- Anlage von mehreren Flächen/ Streifen (klar voneinander abgegrenzt) auf einer Parzelle ist möglich
- Kennzeichnung mit NC 89 „ÖR 1b Blühstreifen auf AL“ oder NC 90 „ÖR 1b Blühflächen auf AL“
- Aussaat Blühmischung bis 15.05., Nachsaat zulässig
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung gemäß der Brandenburgischen Liste zulässigen Art
(darüber hinaus dürfen keine anderen Arten in der Saatgutmischung enthalten sein)
 - Variante 1 (einjährige Mischung)
 - mind. 10 Arten aus Gruppe A +



- Auffüllen mit Arten der Gruppe B ist möglich
- Variante 2 (zweijährige Mischung)
- mind. 5 Arten aus Gruppe A
 - mind. 5 Arten aus Gruppe B
- (im Folgejahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden)

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf>

(Hinweis für 2026: Streichungen einzelner Arten)

- Saatgutetiketten / geeignete Nachweise **müssen** mit dem Agrarförderantrag eingereicht werden (+ sind für Kontrollen vorzuhalten)
- max. Standdauer 1 Jahr bzw. 2 Jahre bei Mischung aus Gruppe A und B
- bei zweijähriger Standzeit Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat/ Pflanzung ab 01.09. möglich (sonst Standzeit bis 31.12.)
- nicht erlaubt sind Düngemittel (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmittel
- kann auf derselben Fläche mit ÖR 7 kombiniert werden

Förderhöhe: 200 €/ha

c.) Blühstreifen und Blühflächen auf Dauergrünland (ÖR 1c)

- Voraussetzungen analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen: keine Mindestgröße, keine Längen- und Breitenanforderungen
- keine Größen- und Breitenvorgaben
- Varianten analog und Mischungen ÖR 1b
- Kennzeichnung als **Nebennutzungsfläche** mit NC 91 „ÖR 1c Blühstreifen auf DK“ oder NC 92 „ÖR 1c Blühfläche auf DK“
- kann auf derselben Fläche mit ÖR 7 kombiniert werden

Förderhöhe: 200 €/ha

d.) Altgrasstreifen oder –flächen auf Dauergrünland (ÖR 1d)

- Mindestanteil 1 % und max. 6 % des gesamten Dauergrünlands sind begünstigungsfähig
- Mindestgröße des Altgrasstreifens 0,1 ha
- Maximal 20 % je Schlag/ Parzelle sind begünstigungsfähig
- Für kleine Betriebe: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind im Umfang von bis zu einem Hektar in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Im Gegensatz zur Öko-Regelung 1a gilt diese Regelung auch für Betriebe mit 10 ha Dauergrünland oder weniger.
- Für kleine Flächen: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 ha begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- keine Vorgaben zur Form/ Lage der Altgrasstreifen
- die umliegende Fläche **muss** vor dem 01.09. bewirtschaftet werden → **zwingender Nachweis mit georeferenziertem Foto über die Foto-App**
- Altgrasstreifen muss von angrenzendem Grünland klar unterscheidbar sein



- jährlicher Wechsel bzw. max. 2 Jahre Standdauer entfällt, Wechsel wird aber aus Naturschutzgründen empfohlen
- Altgrasstreifen gilt als produktive landwirtschaftliche Flächen, somit ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit notwendig
- Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist im Antragsjahr nicht zulässig
- d.h. jährlich ist ab dem 01.09. eine landwirtschaftliche Tätigkeit in Form einer Beweidung oder Mahd mit Abfuhr des Aufwuchses und entsprechender Verwertung erforderlich
- Kennzeichnung als **Nebennutzungsfläche** mit NC 93 „ÖR 1d Altgrasstreifen“
- ÖR 1d kann auf derselben Fläche kombiniert werden mit ÖR3 (Altgras muss sich zwischen den Gehölzstreifen ÖR3 befinden), ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7
- keine Kulisse notwendig für die Öko-Regelungen 1b, 1c und 1d

Förderhöhe:	1%:	900 €/ha
	1,01% ≤ 3%:	400 €/ha
	3,01% ≤ 6%:	200 €/ha

Öko-Regelung 2 - Vielfältige Kulturen (ÖR 2)

- mind. 5 Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland, ohne Brache
- min. 10 %, max. 30 % je Hauptfrucht
- min. 10 % Leguminosen (einschl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen)
- max. 66 % Getreideanteil
- bei einem Anbau von mehr als fünf Kulturen, können unterschiedliche Kulturen zusammengefasst werden, um auf den Zehn-Prozent-Anteil an der Ackerfläche zu kommen
- siehe Hinweise zu den Ökoregelungen in der Nutzcodeliste
- Hauptfrucht ist die Kulturen, die im Zeitraum 1. Juni und 15. Juli am längsten auf der Fläche steht
- **als Hauptfrucht gilt:**
 - o eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff)
 - o jede Art im Fall der Gattungen:
 - Brassicaceae (Fam. der Gemüse-Kreuzblütler)
 - Solanaceae (Fam. der Gemüse-Nachtschattengewächse)
 - Curcubitaceae (Fam. der Gemüse-Kürbisgewächse)
 - o Gras und Grünfütterpflanzen
 - o Dinkel
 - o Mais und Hirse werden hier nicht als Getreide gewertet
 - o Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören

NEU

- o **Sommer- und Wintermischkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten (vorher Bezeichnung sonstige Mischkultur),**
- o **Mischungen von feinkörnige und grobkörnige Leguminosen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten (nicht mehr nur als Hauptfruchtart Leguminosen)**
- o **beetweiser Anbau von mind. 5 Kulturen auf mind. 40 % der Ackerfläche (ohne Brache)**



- **ab 2025 zählen alle Mischkulturen mit Mais für die ÖR 2 zur Hauptfruchtgruppe Mais; wenn ÖR 2 dann NC 171 oder 411**
 - **Anzeige, wenn Bestand nicht aufgeht oder verkümmert – wichtig für die Berücksichtigung der Fläche**
- kann auf derselben Fläche mit ÖR 3; ÖR 6 und ÖR 7 kombiniert werden

Förderhöhe: 60 €/ha

Öko-Regelung 3 - Beibehaltung einer agroforstliche Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

- förderfähig ist nur der Gehölzstreifen
- Vorlage eines positiv geprüften Nutzungskonzepts entfällt ab 2025
- das Agroforstsystem muss dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen
- förderfähig auf Ackerland oder Dauergrünland
- Anbau von Gehölzpflanzen
 - die nicht in der Negativliste gemäß Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind
 - die in mind. 2 Streifen stehen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen einnehmen
- Voraussetzungen:
 - Breite der einzelnen Gehölzstreifen max. 25 m auf der überwiegenden Länge des Streifens
 - der Flächenanteil der Streifen auf der Parzelle muss zwischen 2 % und 40 % liegen
 - weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
 - Abstand der Streifen zueinander und vom Feldrand zwischen 20 und 100 m auf der überwiegenden Länge (größer 50 %)
 - Gehölzstreifen kann direkt am Rand der Fläche liegen, sofern kein Wald oder Landschaftselement angrenzt)
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig
- kann auf derselben Fläche mit ÖR 4, ÖR 5, ÖR 6 und ÖR 7 kombiniert werden

Förderhöhe: 200 € / ha

Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamtbetrieblichen Dauergrünlandes

- gesamtbetriebliche Förderung
- Tierbesatz 0,3 RGV bis 1,4 RGV/ha DGL
- Grundlage der Berechnung Tierbesatz im Antragsjahr:

Tierart	Umrechnungsschlüssel in RGV
Bullen, Kühe und sonst. Rinder >2 Jahre, Equiden >6 Monate	1,0
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6
Rinder unter sechs Monaten	0,4
Schafe und Ziegen (ohne Lämmer)	0,15
Damwild	0,15
Rotwild	0,3



- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen auf Antrag möglich)
- Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern entsprechend bis Dunganfall von 1,4 RGV/ha zulässig (hier werden alle Tiere im Betrieb berücksichtigt)
- Pflugeinsatz im Jahr der Antragstellung nicht erlaubt (Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt mit Genehmigung möglich)
- bei Ökobetrieben sinkt die Förderhöhe um 50 €/ha
- kann auf derselben Fläche mit ÖR 1d; ÖR 3, ÖR 5 und ÖR 7 kombiniert werden

Förderhöhe: 100 €/ha

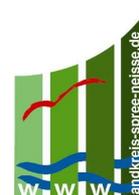
Öko-Regelung 5 - Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis von 4 regionalen Kennarten des artenreichen Grünlandes

- Nachweis von 4 regionalen Kennarten gemäß landesspezifischer Kennartenliste auf Dauergrünlandflächen
- Liste der in Brandenburg zulässigen Kennarten unter <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaerungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/>
- Nachweis über die Transekt-Methode, durch den Antragsteller selbst oder durch eine beratende Person mit entsprechenden Bonitier-Kenntnissen
- die Nachweisführung erfolgt auf dem „Protokollbogen für den Nachweis von Kennarten für die Ökoregelung 5“
wichtig: nur Unterlagen für das aktuelle Antragsjahr verwenden
- <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Protokoll-Nachweis-%C3%96R5-Kennarten.pdf>
- die Nachweisführung muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragsänderungsfrist (30.09.) abgeschlossen sein
- Kombination auf derselben Fläche mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4 und ÖR 7 möglich
- Absinkender Fördersatz → 2024: 240 €/ha, 2025: 225 €/ha, 2026: 210 €/ha

Förderhöhe: 225 €/ha

Öko-Regelung 6 - Verzicht auf chem.-synthetische Pflanzenschutzmittel

- förderfähig sind Acker- und Dauerkulturflächen auf denen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden
- gefördert wird der Verzicht von chem.-synth. PSM
 - o auf **Ackerland** vom **01.01. bis 31.08.** welches genutzt wird zum Anbau von
 - Sommergetreide, einschließlich Mais sowie Hirse und Pseudogetreide
 - Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter)
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchten
 - Feldgemüse
 - o auf **Ackerland** vom **01.01. bis 15.11.** für
 - GoG
 - als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemenge)
 - o **Dauerkulturen** vom **01.01. bis 15.11.**
- ab 01.09. kann Vorbereitung / Durchführung von Aussaat / Pflanzung auf Ackerland erfolgen (gilt auch für GoG als Ackerfutter genutzte Leguminosen)



- Förderung auf einzelnen Flächen, kann auf beliebig vielen Flächen des Betriebes in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechende Kultur förderfähig ist (keine Förderung von Wintergetreide)
- in der Nutzcodeliste gibt es Hinweise zur Einordnung der einzelnen Nutzcodes (Sp. x)
- gebeiztes Saatgut zulässig
- bei Lage der Flächen in Naturschutzgebieten sind Auflagen der SG-Verordnung beachten (Verbot der Anwendung von chem.-synth. PSM durch NSG Auflage, dann Förderausschluss, da „nicht mehr freiwillig“)
- auf der selben Fläche Kombination mit ÖR 2, ÖR 3 und ÖR 7 möglich

Förderhöhe:

AL Verzicht vom 01.01. bis 31.08 & Dauerkulturen	150,- €/ha
GoG & Futterleguminosen	50,- €/ha

Öko-Regelung 7 - Bewirtschaftung von Flächen in Natura-2000-Gebieten

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen, die ganz oder zum Teil im „Natura-2000-Gebiet“ liegen und entsprechend der Schutzziele bewirtschaftet werden
- die Anforderungen dürfen nicht bereits durch andere Verpflichtungen/ Rechtsvorschriften gelten
- Anforderungen:
 - zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind verboten
 - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen ist verboten
 - Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig, soweit keine naturschutzfachliche Genehmigung oder Anordnung vorliegt
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)
- Kann mit allen anderen Öko-Regelungen kombiniert werden

Förderhöhe 40 €/ha